

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP
– Drucksache 14/8778 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

**Bericht der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Gunter Weißgerber,
Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Oswald Metzger und Dr. Christa Luft**

Mit dem Gesetzentwurf ist eine Änderung von Einzelbestimmungen des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts sowie die Einführung von speziellen Straftatbeständen beabsichtigt.

Unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts werden die Anforderungen an die Rechnungslegung der politischen Parteien erheblich ausgeweitet. Gleichzeitig wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Pflichten der Spenden entgegennehmenden Parteimitglieder konkretisiert. Flankierend werden erstmalig die im Zusammenhang mit unrichtigen Rechenschaftsberichten bestehenden Fragen gesetzlich ausdrücklich geregelt. Weiterhin wird die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung so verändert, dass sie sich gleichermaßen auf Stimmen- und Zuwendungsanteil stützt. Dabei wird die Einbeziehung der Zuwendungen einer Partei als Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung insoweit begrenzt, als eine Partei das Mindeststimmenquorum bei mindestens drei Landtagswahlen und damit eine bundespolitische Bedeutung erlangt haben muss. Die Stellung der Schatzmeister wird im Interesse der innerparteilichen Demokratie gestärkt.

Ferner wird erstmals eine Strafvorschrift in das Parteiengesetz eingeführt, damit einzelne Parteimitglieder, die die Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung einer poli-

tischen Partei umgehen und damit einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen, strafrechtlich angemessen zur Verantwortung gezogen werden können. Letztlich wird die absolute Obergrenze gemäß den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung auf volle Euro-Beträge abgerundet umgesetzt, um die Kontinuität im Parteienfinanzierungsrecht zu erhalten.

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen bei Bund und Ländern zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 7,74 Mio. Euro bereitgestellt werden. Da der von den Ländern vom Gesamtbetrag zu tragende Anteil mit 0,50 Euro pro Listenstimme bei der jeweils letzten Landtagswahl nur unwesentlich von dem bisherigen Betrag von 1,00 DM abweicht, sind die genannten Mehrkosten nahezu ausschließlich vom Bund zu tragen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Innenausschuss keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 17. April 2002

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dr. Werner Hoyer
Berichterstatter

Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein
Berichterstatter

Gunter Weißgerber
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin